

AUFTRAG und VOLLMACHT

für die vorübergehende Verwendung und Wiederausfuhr

Auftraggeber (AG):

Firma:	_____		
Sachbearbeiter:	_____	E-Mail:	_____
Straße:	_____		
PLZ:	_____	Ort:	_____
Telefon:	_____	Fax:	_____
USt-ID-Nr.:	_____	Steuernummer:	_____
Finanzamt:	_____	Finanzamtnummer:	_____
	<small>genaue Bezeichnung des zuständigen Finanzamtes angeben</small>		<small>(4-stellig)</small>
EORI-Nr.:	_____	Niederlassungsnummer:	_____
	<small>Economic Operators' Registration and Identification System</small>		<small>(4-stellig)</small>
AEO-Nr.:	_____	AEO-Datum:	_____
	<small>Authorised Economic Operator</small>		

Gegenstand der Beauftragung: Vorübergehende Verwendung und Wiederausfuhr

Wir als Auftraggeber beauftragen und bevollmächtigen die Schenker Deutschland AG (im Weiteren **SD AG** genannt) und/oder die SW Zoll-Beratung GmbH (im Weiteren **SW** genannt) mit der zollrechtlichen Abwicklung unserer Importsendungen. In diesem Zusammenhang meldet **SD** bzw. **SW** die einzuführenden Waren zum Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung an. Es handelt sich bei den Waren um Nichtunionswaren, die nur zeitweise in das Zollgebiet der Union eingeführt werden und die von vornherein zur Wiederausfuhr bestimmt sind. **SD AG** bzw. **SW** soll alle erforderlichen Zollanmeldungen und ggf. Zollwertanmeldungen in unserem Namen erstellen und rechtsverbindlich unterzeichnen.

SD AG bzw. **SW** handelt im Rahmen der Überführung der Waren in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung und im Rahmen der Zollanmeldung für die Wiederausfuhr als DIREKTER Stellvertreter (im fremden Namen für fremde Rechnung) für unser Unternehmen. Aus der entsprechenden Zollanmeldung ist die im Einzelfall als Vertreter auftretende Gesellschaft (**SD AG** bzw. **SW**) ersichtlich.

Dieser Auftrag gilt als:

Einzelauftrag

Genereller Auftrag

Wird keine Variante ausgewählt, gilt der generelle Auftrag/Vollmacht.

Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist von uns als Inhaber des Verfahrens und als außerhalb des Zollgebiets der Union ansässiges Unternehmen zu beantragen. Wir versichern, dass wir die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllen. Wir erklären als Inhaber der Bewilligung, dass wir die Waren selbst verwenden oder verwenden lassen werden.

Wir erklären, dass wir für den Fall, dass eine Sicherheit für eventuell anfallende Einfuhrabgaben verlangt wird, eine Sicherheit leisten werden. Wir erklären ferner, dass die Ware in unverändertem Zustand – mit Ausnahme von Ausbesserungen und Wartungsarbeiten - wieder ausgeführt wird.

AuV vv SDAG

SD AG bzw. **SW** wird die eingeführten Waren zur Überführung in die vorübergehende Verwendung im normalen Verfahren mit Einzelzollanmeldung (Verfahrenscode: 5300) anmelden. Hierbei tritt **SD AG** bzw. **SW** als direkter Stellvertreter im Sinne des Art. 18 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. ZK auf. Da die Waren zum Zwecke der Ausstellung auf Messen bestimmt sind, wird gleichzeitig mit der Anmeldung die Bewilligung beantragt (sog. vereinfachtes Antragsverfahren). Die Bewilligung wird - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - durch Überlassung der Waren zur vorübergehenden Verwendung erteilt. Wir als Auftraggeber und Inhaber des Verfahrens sind der Antragsteller und der Anmelder.

- 1.) Verwendungsort: _____
- 2.) Verwendungsdauer: _____
- 3.) Wir weisen darauf hin, dass:
 - a. die Erledigungsüberwachung uns als Anmelder obliegt
 - b. eine Fristüberschreitung Eingangsabgaben nach sich zieht

Zollverfahren der Wiederausfuhr als Anschlussverfahren

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung wird durch die Wiederausfuhr der Waren innerhalb der von den Zollbehörden festgesetzten Frist beendet. Wir als Auftraggeber stellen sicher, dass die Waren innerhalb dieser Frist wiederausgeführt werden. Wir werden **SD** bzw. **SW** rechtzeitig über die geplante Wiederausfuhr informieren und alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. **SD AG** bzw. **SW** wird die Waren zur Wiederausfuhr als direkter Vertreter im Sinne des Art. 18 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. ZK anmelden (Verfahrenscode: 3153). **SD AG** bzw. **SW** wird damit zum Anmelder.

Wir als Auftraggeber sind zollrechtlicher Ausführer. Nach Art. 1 Nr. 19 b) i) UZK-DeVO ist zollrechtlicher Ausführer grundsätzlich diejenige natürliche oder juristische Person, welche im Zollgebiet der Union ansässig ist und über das Verbringen der Ware die Bestimmungsbefugnis besitzt und diese auch ausübt. Die Anforderung, dass der Ausführer im Zollgebiet der Union niedergelassen sein muss, gilt nicht bei der Wiederausfuhr von Nichtunionswaren im Anschluss an ein besonderes Verfahren.

Wir als Auftraggeber sind außerdem außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer gemäß § 2 Abs. 2 AWG bzw. Artikel 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-VO, da kein Ausfuhrvertrag geschlossen wurde, wir aber über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet tatsächlich bestimmen.

Wir als Auftraggeber sind als Ausführer gem. Art. 1 Nr. 19 UZK-DeVO in der jeweiligen (Wieder-)Ausfuhranmeldung anzugeben.

Für den Fall, dass die Waren nicht wieder ausgeführt werden, stellen wir sicher, dass sie innerhalb der Erledigungsfrist in ein anschließendes Zollverfahren überführt werden.

Sofern in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldete Waren als sog. „Give Aways“ unter den Voraussetzungen des Art. 323 UZK-DVO unentgeltlich an das Publikum der Ausstellung verteilt werden, gelten diese Waren als wiederausgeführt, sofern ihre Menge in Anbetracht der Art der Veranstaltung, der Zahl der Besucher und des Ausmaßes der Beteiligung des Inhabers des Verfahrens an der Veranstaltung angemessen ist. Aufgrund der gesetzlichen Fiktion der Wiederausfuhr ist eine Anmeldung dieser Waren in ein anschließendes Zollverfahren, auch eine solche zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erforderlich. **SD AG** bzw. **SW** ist daher nicht verpflichtet, solche Waren zollrechtlich abfertigen zu lassen. Die Waren verbleiben ohne weitere zollrechtliche Behandlung aufgrund der Wiederausfuhrfiktion im Zollgebiet der Union.

Für die sonstigen Messewaren gilt, da die Zollanmeldungen für die Wiederausfuhr EDV-gestützt unter ATLAS, Verfahrensteil Ausfuhr (AES) erfolgen, dass die abfertigungsrelevanten Zollanmeldedaten auf elektronischem Wege mit den Zollstellen ausgetauscht werden. Die Unterschriften werden in diesen Fällen durch eine entsprechende BIN (Beteiligten-Identifikations-Nummer) ersetzt. Es kommt eine ATLAS-zertifizierte Software zum Einsatz.

AuV vv SDAG

Nur wenn die Sendungen im elektronischen Ausführverfahren beendet werden, ist es möglich, eine Ausführbestätigung (AES-Ausfuhranmeldung mit Ausgangsvermerk) zu erhalten. Sollte die Abwicklung durch die Ausgangszollstelle nicht ordnungsgemäß erfolgen und deshalb im System kein Ausgangsvermerk gezogen werden können, übernimmt die **SD AG** bzw. **SW** dafür keine Haftung. Wird das Ausfuhrzollverfahren nicht elektronisch beendet und wird die SD bzw. SW durch die Zollbehörden zur Übersendung eines Alternativ-Nachweises zur Beendigung des Ausfuhrzollverfahrens aufgefordert, so sind wir als Auftraggeber verpflichtet, die **SD AG** bzw. **SW** zu unterstützen und insb. erforderliche Unterlagen und Informationen beizubringen.

Falls es zu Beschauen durch den Zoll kommt, dürfen die Mitarbeiter der **SD** bzw. **SW** die Warensendung öffnen.

Einhaltung der Vorschriften im Bereich der Verbote und Beschränkungen

Der Kreis der genehmigungspflichtigen Waren ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit der Ausfuhrliste, sowie aus den etwaigen sonstigen Vorschriften einschl. des Unionsrechts.

Besondere Vorsicht ist bei der Ausfuhr folgender Waren geboten:

- Waffen, Munition und Rüstungsmaterial sowie Teilen, die zu Herstellung solcher Waren verwendet werden;
- Materialien, Anlagen und Ausrüstungen für kerntechnische Zwecke;
- Sonstige Waren von strategischer Bedeutung (z.B. aus den Bereichen Maschinen-, Fahrzeug- und Flugzeugbau); elektrische und elektronische Anlagen einschl. Computer;
- Chemie-Anlagen und Anlagenteile, die besonders zur Erzeugung chemischer Kampfstoffe im Sinne der Kriegswaffenliste geeignet sind;
- Chemikalien (chemische Produkte, die für die Herstellung von Chemiewaffen und Kampfmitteln oder für die Herstellung von Grundstoffen für Betäubungsmittel verwendet werden können);
- Anlagen zur Erzeugung biologischer Stoffe (Anlagen und Anlagenteile, die besonders zur Erzeugung biologischer Kampfmittel im Sinne der Kriegswaffenliste geeignet sind);
- Waren der Ernährung und Landwirtschaft, die den vorgeschriebenen Qualitätsnormen oder Vermarktungsnormen nicht entsprechen.

Uns als Auftraggeber ist bewusst, dass die Wiederausfuhr von Gütern und / oder die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen Gesetzen, und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle. Wir als Auftraggeber sichern zu und gewährleisten, dass wir bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für uns anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich Anti-Boycott-Bestimmungen, Sanktionsanforderungen sowie Sanktionslistenscreening im Rahmen von Einfuhr-, Ausfuhr-, Verzollungs- sowie nationalen Geschäften einhalten und auch zukünftig einhalten werden.

Wir als Auftraggeber sind dafür verantwortlich festzustellen, ob unsere derartigen Exportkontrollvorschriften unterliegen und holen alle notwendigen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und / oder Befreiungen ein. Wir werden **SD AG** bzw. **SW** alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen, die **SD AG** bzw. **SW** zur Prüfung der Einhaltung von Exportkontrollvorschriften vor Erbringung der geschuldeten Leistungen vernünftigerweise verlangen darf.

In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigen wir als Auftraggeber ausdrücklich, dass diese Sendungen keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und diese Sendungen und/oder

AuV vv SDAG

die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und / oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.

In Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, ist **SD AG** bzw. **SW** berechtigt die Leistungserbringung auszusetzen.

Wir als Auftraggeber bestätigen, dass die **SD AG** bzw. **SW** nicht verpflichtet ist, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern zu erbringen und keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern erbringen wird und garantiert, dass die in diesem Absatz genannten Güter nicht an die **SD AG** bzw. **SW** übergeben werden und nicht übergeben wurden.

Erforderliche Angaben für die Zollabfertigung

Handelsübliche Bezeichnung der Ware/n _____

Zolltarif- / Codennummer/n: _____

Liegt eine verbindliche Zolltarifauskunft vor? Ja, bitte Kopie umgehend zusenden Nein

Werden **keine** Zolltarif- / Codennummern vorgegeben, gilt der Auftrag zur Einreihung/Tarifierung unserer anzumeldenden Waren gemäß Warenverzeichnis durch die SD bzw. SW, basierend auf den von uns vorgelegten Daten / Unterlagen, Handelspapiere etc., als generell erteilt.

Die Einreihung / Tarifierung durch **SD AG** bzw. **SW** erfolgt grundsätzlich unverbindlich.

Wir haften als Auftraggeber für die korrekte Angabe der Zolltarif- / Codennummern. Sollte eine Leistung von **SD AG** bzw. **SW** nach diesem Vertrag gegen das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder verstoßen, dass im Kampf gegen den Terrorismus erlassen ist oder das Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnet, ist **SD AG** bzw. **SW** berechtigt, die Leistungserbringung einzustellen und den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche ausgelöst werden.

Ausfuhrzollstelle (bei Einzelauftrag): _____

Ausgangszollstelle (bei Einzelauftrag): _____

Unterliegt die Ware bei der Ausfuhr Verboten und Beschränkungen bzw. einer Genehmigungspflicht?

Nein Ja, bitte Art und gesetzliche Grundlage nennen: _____

Schließlich erklären wir als Auftraggeber:

1. Wir übernehmen die volle Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher für die Zollanmeldung erforderlicher Angaben. **SD AG** bzw. **SW** ist nicht verpflichtet, die Angaben zu prüfen oder zu vervollständigen.
2. **SD AG** bzw. **SW** haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der **SD AG** bzw. **SW** oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet **SD AG** bzw. **SW** ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Regelung dieses Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.
3. Uns ist bekannt, dass wir durch die Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung Anmelder nach dem Zollkodex werden. Wir verpflichten uns zur Zahlung sämtlicher Sicherheiten und Eingangsabgaben, die **SD AG** bzw. **SW** für uns bei der Zollkasse verauslagt, inkl. etwaiger Zollstrafen und Säumniszuschläge.

Übernahme der Abfertigungskosten

Die Abfertigungskosten der **SD AG** bzw. **SW** werden durch den Auftraggeber übernommen. Sofortige Fälligkeit nach Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) oder innerhalb einer sonstigen Vereinbarung – Offerte wird dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Als Rechtsgrundlage werden die ADSp - jeweils neuester Fassung -, anerkannt.

Bei Daueraufträgen bitten wir den Auftraggeber, der **SD AG** bzw. **SW** Änderungen rechtzeitig im Voraus anzuzeigen.

Ort, Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift _____ Firmenstempel _____

Bitte faxen/mailen **und das Original zusenden** an:

Schenker Deutschland AG - GSt: _____

Tel.-Nr.: _____

Fax-Nr.: _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner/-in: _____